Nutzungsbedingungen für Beton-Werkstatt

Präambel

(1) Die Nutzungsbedingungen haben wir im Interesse der Nutzer*innen der VHS Dortmund aufgestellt, um eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung in den Werkstätten zu gewährleisten.

(2) Durch die Dozent*innen erfolgt eine Einweisung in die und Anleitung zur Nutzung der verschiedenen Maschinen. Die Nutzer*innen sind zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung berechtigt. In der Unter- und Einweisung erfahren die Nutzer*innen, welche Maschinen nur von den Dozent*innen bedient werden dürfen.

(3) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt anhand der Aushänge über richtiges Verhalten zu informieren. Dies gilt insbesondere für Notfälle (z. B. bei Bränden).

(4) Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann die VHS Dortmund ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

1. Verhalten in der Beton-Werkstatt

(1) Die Werkstatt ist im aufgeräumten, sauberen Zustand und mit vollständigem Werkzeuglager zu hinterlassen.

(2) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen haben die Nutzer*innen geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Das Tragen von festem Schuhwerk ist während des gesamten Aufenthalts in der Werkstatt erforderlich. Zusätzlich ist je nach Arbeiten an den unterschiedlichen Maschinen die jeweilige Schutzausrüstung (Gehörschutz, Schutzbrille, Handschuhe, Mundschutz usw.) zu tragen.

(3) Die Nutzer*innen sind für die Beschaffung geeigneter Arbeitskleidung und Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihnen Bekleidung und Ausrüstung durch die VHS Dortmund zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

(4) Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in der Werkstatt zu sich genommen werden. Die Lagerung von Lebensmitteln ist im gesamten Werkstattbereich verboten. Hierfür steht die Teeküche in Haus 1 zur Verfügung.

2. Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsverbot

(1) Die Nutzung der Werkstatt durch die Nutzer*innen erfolgt nur zu den festgelegten Kurszeiten.

(2) Das Betreten und Arbeiten in der Werkstatt ist ohne Dozent*innen nicht gestattet.

(3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(4) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung der Werkstatt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen), von den Dozent*innen zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Werkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Dozent*innen.

(5) In der Werkstatt besteht Rauch-, Alkohol- und Betäubungsmittelverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss.

(6) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefährdungsfreies Arbeiten zu sichern.

3. Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit der Maschinen ist die Arbeit sofort einzustellen und sind die Dozent*innen zu benachrichtigen.

(2) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort den Dozent*innen zu melden. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden.

(3) Die Wartung und Pflege der in der Beton-Werkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen der VHS Dortmund.

4. Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten (z. B. Beton, Verdünnung).

(2) Maßnahmen bei Kontakt mit Beton und Verdünnung: Abspülen mit Wasser, Augenwaschflasche, Dozent*innen informieren, ggf. ärztliche Hilfe aufsuchen.

5. Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Die Nutzer*innen der Beton-Werkstatt sind verpflichtet, den Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entsteht. Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(2) Persönliche Materialien der Nutzer*innen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden und sind nach Kursende mitzunehmen.

(3) Die entstehenden Produkte können bis zur Fertigstellung, spätestens bis zum letzten Veranstaltungstag, in der Werkstatt gelagert werden.

6. Verhalten bei Arbeitsunfällen

(1) Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich den Dozent*innen zu melden.

7. Haftung

(1) Die Nutzer*innen haften für die von ihnen in die Werkstatt mitgebrachten Werkzeuge, für Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der VHS Dortmund hierfür ist ausgeschlossen.